

Feuerwehrfreunde Uckerath e.V.



Beitragsordnung der *Feuerwehrfreunde Uckerath e.V.*

Förderverein des Löschzug Uckerath
der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg

Auf Grundlage der Satzung der Feuerwehrfreunde Uckerath e.V., Förderverein des Löschzug Uckerath der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Fördermitglieder des Vereines zahlen einen Mindestbeitrag.

(2) Aktive Mitglieder leisten einen gemeinnützigen Dienst im Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg und Ehrenmitglieder haben in ihrer aktiven Zeit im Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg gemeinnützigen Dienst geleistet oder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind daher von einer Beitragspflicht befreit. Der Unterschied zwischen aktiver und Fördermitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

(3) Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt. Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab, der Beitrag kann jederzeit wieder bis auf den Mindestbeitrag reduziert werden.

§ 2 Verwendungen

(1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

(2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Mindestbeitrag beträgt monatlich: 3,00 Euro.

(2) Alle Beitragszahlungen werden bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einer Spendenquittung bestätigt.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Der Mindestbeitrag oder der freiwillige Beitrag ist für mindestens ein Jahr im Voraus zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist der Mindestbeitrag oder der freiwillige Beitrag anteilig zu entrichten. Beiträge werden immer am 01.03. eines jeden Jahres eingezogen, wobei abweichend die erste Beitragsfälligkeit im Beitrittsjahr der erste Kalendertag des neuen Monats ist. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrift vom Konto des Vereinsmitglieds. Im Rahmen des Aufnahmeantrages ist hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Barzahlungen sind nur im Ausnahmefall zulässig. Diese erfolgen dann nur dem Schatzmeister gegenüber und werden stets quittiert.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger sowie weitere Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag gemäß § 3 ermäßigt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages aus Gründen des Absatzes 1. Der Antrag ist vom entsprechenden Mitglied formlos zu stellen und zu begründen.

(3) Die Ermäßigung beginnt bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Bedingungen mit Einbringung des Antrags und erlischt sofort bei Wegfall einer der in Absatz 1 genannten Bedingungen.

§ 6 Leistungsstörungen

(1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des Jahres, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.

(2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto, Rücklastschriftgebühr etc.) verlangen.

(3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. Die Mitgliederversammlung kann darüber Rechenschaft fordern.

(4) Weitere Konsequenzen eines nicht gezahlten Beitrages sind in der Satzung geregelt.

Beschlossen und genehmigt lt. Protokoll vom 27.09.2007

Uckerath, den 27.09.2007

Uckerath, den 27.09.2007

gez. der Vorstand

gez. lt. Protokoll vom 27.09.2007
Die Mitgliederversammlung